

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 94/07

13. Dezember 2007

Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott in der Rechtssache C-413/06 P

Bertelsmann AG und Sony Corporation of America

GENERALANWÄLTIN KOKOTT SCHLÄGT VOR, DAS URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ ZU BESTÄTIGEN, MIT DEM DIE GENEHMIGUNG DES GEMEINCHAFTSUNTERNEHMENS SONY BMG FÜR NICHTIG ERKLÄRT WURDE

Das Gericht erster Instanz habe in seinem Urteil zu Recht einen Begründungsmangel und einen offenkundigen Beurteilungsfehler der Kommissionsentscheidung festgestellt

Aufgrund einer Klage von Impala, einer Vereinigung unabhängiger Musikproduktionsgesellschaften, hatte das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 13. Juli 2006¹ die Genehmigung des Gemeinschaftsunternehmens Sony BMG durch die Kommission für nichtig erklärt.

Infolge der Nichtigerklärung der Genehmigungsentscheidung führte die Kommission in dieser Sache erneut ein Fusionskontrollverfahren durch und genehmigte die Errichtung von Sony BMG am 3. Oktober 2007 ein zweites Mal, und zwar wiederum ohne Bedingungen und Auflagen.

Parallel zu diesem Verfahren haben Bertelsmann und Sony den Gerichtshof mit einem Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil befasst. Die beiden Unternehmen sind der Auffassung, dass das Gericht erster Instanz die rechtlichen Anforderungen an eine Genehmigungsentscheidung der Kommission und deren gerichtliche Kontrolle überzogen habe.

Generalanwältin Kokott schlägt dem Gerichtshof in ihren heute verlesenen Schlussanträgen vor, dieses Rechtsmittel zurückzuweisen.

Zwar hätten Bertelsmann und Sony auch nach der erneuten Genehmigungsentscheidung derzeit noch ein Interesse an der Fortführung des Rechtsmittelverfahrens. Denn in Anbetracht der Möglichkeit, dass auch die zweite Genehmigungsentscheidung der Kommission noch auf Klage eines Dritten für nichtig erklärt wird, könnten die Unternehmen mithilfe des Rechtsmittels schneller eine *bestandskräftige*, also nicht mehr anfechtbare, Genehmigung erhalten.

¹ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Juli 2006, Impala/Kommission (T-464/04, Slg. 2006, II-2289).

Die von Sony und Bertelsmann vorgebrachten Argumente rechtfertigten es jedoch nicht, das Urteil des Gerichts erster Instanz aufzuheben.

Zunächst könne, entgegen der von den Unternehmen geäußerten Ansicht, die Genehmigung eines Zusammenschlusses sehr wohl wegen einer *Verletzung der Begründungspflicht* für nichtig erklärt werden. Auch habe das Gericht erster Instanz keine falschen oder überzogenen Begründungsanforderungen an die Genehmigung von Zusammenschlüssen durch die Kommission gestellt. Schließlich unterliege die Begründung einer Genehmigungsentscheidung keinen geringeren Anforderungen als die einer Untersagungsentscheidung. Das Gericht erster Instanz habe zu Recht festgestellt, dass die Kommission die für ihre Entscheidung bedeutende Feststellung, der Tonträgermarkt sei nicht so transparent, als dass die Preise koordiniert werden könnten, nicht schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei begründet habe.

Nach Ansicht der Generalanwältin kritisieren Bertelsmann und Sony zwar zu Recht, dass das Gericht erster Instanz überzogene Anforderungen an die *Beweiskraft ihres Verteidigungsvorbringens* aus dem Verwaltungsverfahren gestellt habe und zudem fälschlicherweise von einer Pflicht der Kommission ausgegangen sei, nach Anhörung der betroffenen Unternehmen weitere Marktuntersuchungen durchzuführen. Dies führe aber nicht zur Aufhebung des Urteils, da dessen tragende Erwägungen rechtsfehlerfrei seien.

Insofern weist die Generalanwältin das Argument zurück, dass sich das Gericht erster Instanz zu Unrecht auf einen Vergleich zwischen der Genehmigungsentscheidung und der zuvor an die Unternehmen gerichteten *Mitteilung der Beschwerdepunkte* gestützt habe. Tatsächlich habe das Gericht die Beschwerdepunkte lediglich als Anhaltspunkt für die Prüfung der Tatsachenbasis der Genehmigungsentscheidung herangezogen. Die Genehmigung sei dagegen nur wegen ihrer unzureichenden Begründung und eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers für nichtig erklärt worden, nicht jedoch wegen ihres Abweichens von der Mitteilung der Beschwerdepunkte.

Das Gericht habe auch nicht den *Beurteilungsspielraum der Kommission* missachtet. Es habe sich keinesfalls angemaßt, selbst über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt zu urteilen, sondern habe im Rahmen der gebotenen Tatsachen- und Beweiswürdigung lediglich festgestellt, dass die Schlussfolgerungen der Kommission nicht von den ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen getragen werden.

Die Generalanwältin unterstreicht in ihren Schlussanträgen, dass die Fusionskontrollverordnung an die Genehmigung und an die Untersagung von Zusammenschlüssen die gleichen Anforderungen stelle. Es bestehe *keine allgemeine Vermutung* zugunsten der Vereinbarkeit von Zusammenschlüssen mit dem Gemeinsamen Markt.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE EN FR PL

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofs*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-413/06>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*